

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 74 (1977)

Heft: 9

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das mit grosser Aufmerksamkeit und kräftigem Applaus aufgenommene Referat ist in Nr. 8/1977 der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge erschienen. Es wird auch als Separatdruck erhältlich sein.

Herr Mittner dankt dem Referenten für seine ausgezeichneten Ausführungen.

Herr Monnet, Lausanne, dankt für die Abschiedsworte des Präsidenten, das Abschiedsgeschenk sowie die Zusammenarbeit und Kameradschaft innerhalb der Konferenz. Er wünscht der Konferenz weiterhin guten Erfolg in der Arbeit zugunsten unserer benachteiligten Mitbürger.

Am Nachmittag findet eine gemeinsame Rheinfahrt statt, die den Teilnehmern Gelegenheit bietet, die beim Mittagessen angeknüpften Gespräche weiterzuführen.

Erich Schwyter

Entscheidungen

Präzisierungen zum neuen Betäubungsmittelgesetz

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Im Jahre 1975 wurde das eidg. Betäubungsmittelgesetz (BetMG) revidiert. Dabei wurde auch der Konsum von Betäubungsmitteln unter Strafe gestellt. Dies geschah allerdings in sehr nuancierter Weise. Insbesondere wurden in Artikel 19a Ziffer 1 BetMG der vorsätzliche Konsum oder Widerhandlungen gegen den Straf-Artikel 19 BetMG, die nur zu eigenem Drogenkonsum begangen worden sind, bloss mit Haft oder Busse bedroht. In leichten Fällen erlaubt Ziffer 2 von Artikel 19a BetMG, das Strafverfahren einzustellen, von Strafe abzusehen oder eine blosser Verwarnung auszusprechen. Laut Ziffer 3 derselben Bestimmung kann ebenfalls von Strafe abgesehen werden, wenn sich der Fehlbare einer ärztlich beaufsichtigten Betreuung unterzieht. Die anderen schädlichen Widerhandlungen können dagegen gemäss Artikel 19 BetMG ins Zuchthaus und zu Bussen bis zu einer Million Franken führen.

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Genf wollte nun wahrhaben, dass die privilegierte Behandlung des Selbstverbrauchers gemäss Artikel 19a für Personen, die sich grosse Rauschgiftvorräte auf lange Sicht anlegen, nicht gelte. Wer sich durch ein Vorgehen, das ihm Betäubungsmittel besonders billig zufallen lässt, auch noch einen Vermögensvorteil verschafft, setze ebenfalls mehr als bloss einen Fall des Selbstkonsums. Solche Täter seien daher der härteren Strafdrohung des Artikels 19 zu unterstellen. Diesen Standpunkt hat der Kassationshof des Bundesgerichtes abgelehnt.

Er verlangte allerdings besonders sorgfältige Vergewisserung, dass von einem Drogenkonsumenten angelegte grosse Betäubungsmittelvorräte wirklich nur zu dessen eigenem Verbrauch bestimmt waren.

Damit hat sich das Bundesgericht dagegen ausgesprochen, die Kriminalisierung des Drogenselbstkonsums und damit zusammenhängende Handlungen ausdehnend auszu-

legen. Sein Urteil fiel in einer Sache, in welcher das Genfer Polizeigericht einen durchreisenden Heroinsüchtigen verurteilt hatte. Er pflegte sich ein Gramm Heroin pro Tag einzuspritzen.

Er hatte 80 Gramm Heroin – zu wesentlich niedrigerem Preis als in seinem Heimatlande erhältlich – in einem europäischen Staate gekauft und wollte diesen Stoff nun heimtransportieren, als er in Genf aufgegriffen wurde. Das Polizeigericht auferlegte ihm gestützt auf Artikel 19 BetMG zwei Jahre Gefängnis und zehn Jahre Landesverweisung. In zweiter Instanz wurde der Fall jedoch nach Artikel 19a beurteilt. Das ergab nur drei Monate Haft, auf ein Probejahr bedingt, und 3000 Fr. Busse, da der Heroinvorrat einzig zum Selbstkonsum durch seinen Besitzer bestimmt erschien. Der Generalstaatsanwalt wollte dagegen die Verurteilung nach dem schärferen Artikel 19 wieder herstellen. Seines Erachtens konnte nur eine Drogenmenge, die offensichtlich einzig zur Deckung des Eigenbedarfs für die allernächste Zeit ausreicht, unter den milderen Artikel 19a fallen. Auch sei eine Widerhandlung gegen Artikel 19 nicht bloss zu dem im Sinne von Artikel 19a Ziffer 1 BetMG privilegierten Selbstverbrauch begangen, wenn sie zugleich auf das Erzielen eines Vermögensvorteils gerichtet sei. Daher müsse das “gute Geschäft”, das der Täter hier beim Ankauf gemacht hatte, zur Beurteilung nach dem härteren Artikel 19 führen.

Drogen-Selbstkonsumentenprivilegierung nicht einzuschränken

Gewiss hatte der Täter Betäubungsmittel gekauft, besessen, transportiert und in unserem Land ein- oder durchgeführt und dadurch gegen Artikel 19 gehandelt. Nachdem aber dies zum ausschliesslichen Eigenverbrauch bestimmt war, galten, wie das Bundesgericht betonte, nur die Strafandrohungen des Artikels 19a. Da der Gesetzgeber sich sehr klar über die Bedeutung von Zeiträumen und Warenmengen ausdrückt, wo sie im BetMG Beachtung zu finden haben, aber mit keinem Wort längerfristige Vorräte als nicht unter das Selbstkonsumprivileg fallend erklärt, fand die Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft im Gesetz keine Stütze. Das Verfolgen von Nebenzwecken bei der Beschaffung von Drogen zum eigenen Gebrauch schliesst die Anwendung des milderen Artikels 19a bloss aus, wenn die Tat auch zum Verbrauch durch Dritte (zusätzlich oder konkurrierend mit dem Selbstkonsum) oder zum Erleichtern oder Ermöglichen desselben dient. Das war hier nicht der Fall.

Dass nicht leichthin angenommen werden darf, ein ungewöhnlicher Rauschgiftvorrat diene nur eigener Benützung, konnte hier das Bundesgericht nicht von der Verbindlichkeit der Tatsachenfeststellungen der kantonalen Justiz entbinden, zumal diese unmissverständlich Bestimmung der Droge zum Selbstverbrauch festgehalten hatte. Jene Verbindlichkeit ergibt sich für das Bundesgericht aus Artikel 277bis Absatz 1 des Bundesstrafprozesses.

Dr. R. B.

Ausländische Drogendelikte können in der Schweiz strafbar sein

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die strafrechtliche Erfassung von Rauschgiftdelikten ist dichter gestaltet worden. Die internationale Solidarität der Bekämpfung dieser Kriminalität wurde verstärkt. Das erfuhr ein Ausländer. Er hatte vom Oktober 1975 bis zum April 1976 in Amsterdam als Mitglied einer Bande gewerbsmässig schwunghaften Heroinhandel getrieben. Seine Gewinne legte er grösstenteils in der Schweiz an. Er wurde in Zürich verhaftet und am 17. Januar 1977 vom dortigen Obergericht wegen wiederholter und fortgesetzter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu fünf Jahren Zuchthaus, abzüglich 184 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Ausserdem wurde er mit 50 000 Fr. gebüsst. Eine beschlagnahmte Gewinnsumme von 154 849 Fr. zog der Kanton Zürich ein.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes wies eine vom Verurteilten eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde ab. Zu Unrecht hatte der Beschwerdeführer behauptet, das Obergericht hätte auf ihn niederländisches Strafrecht anwenden müssen. Der klare Wortlaut von Artikel 19 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel ordnet an, dass die schweizerischen Strafbestimmungen, welche in den Ziffern 1 und 2 jenes Artikels enthalten sind, auch dann anzuwenden sind, wenn der Täter die Tat im Auslande begangen hat. Voraussetzung ist nur, dass er in der Schweiz angehalten wurde und dem Staate, in dem der Tatort liegt, nicht ausgeliefert wird, aber eine Tat begangen hat, die am Begehungsort ebenfalls strafbar wäre. Diese umfassende Bekämpfung des illegalen Betäubungsmittelhandels entspricht dem internationalen Einheits-Übereinkommen von 1961. Diesem zufolge sind Staaten, die ihm wie die Niederlande und die Schweiz beigetreten sind, befugt, Delikte dieser Art unabhängig vom Begehungsort nach ihrem Recht zu bestrafen.

Keine Rücksicht auf milderes Recht

Eine bemerkenswerte Folge dieser Ordnung ist, dass der schweizerische Richter nicht prüfen muss, ob das Recht des ausländischen Begehungsortes das mildere wäre. Es genügt, dass die Tat auch am Begehungsort strafbar ist. Der Grundsatz, dass bei Strafbarkeit einer Tat in zwei Staaten das für den Täter mildere Recht anzuwenden ist, wird somit hier ausgeschaltet. (Er gilt sonst laut eidg. Strafgesetzbuch bei Verbrechen oder Vergehen, die im Auslande gegen Schweizer begangen werden, falls die Tat in der Schweiz zur Aburteilung gelangt. Dasselbe gilt bei Verbrechen oder Vergehen von Schweizern im Ausland bei Beurteilung in der Schweiz.)

Unzimperlich angemessene Strafe

Der noch nicht 25jährige Beschwerdeführer behauptete noch, Artikel 100bis des Strafgesetzbuches sei verletzt worden, weil von der Möglichkeit, ihn als jugendlichen Erwachsenen in eine Arbeitserziehungsanstalt im Sinne dieser Bestimmung einzuweisen, kein

Gebrauch gemacht worden sei. Er behauptete, an einer Störung seiner Charakterentwicklung zu leiden, die als Voraussetzung einer solchen Einweisung gelten kann. Das Bundesgericht zweifelte jedoch daran, dass der immerhin zielstrebig vorgehende und in keiner Weise reuige, einsichts- und skrupellose Beschwerdeführer durch eine verhältnismässig kurze Nacherziehung in einer Arbeitserziehungsanstalt gebessert werden könnte. Es erklärte daher, das Obergericht habe mit dem Aussprechen einer Zuchthausstrafe sein Ermessen keineswegs überschritten. (Urteil vom 5.4.77) *Dr. R. B.*

Rückerstattung von Unterstützungen nach dem zürcherischen Gesetz über die Armenfürsorge

Zur Replik der Redaktion zu meinem Artikel (Nr. 8, S. 121/122) sei mir folgende Duplik erlaubt:

Herr Dr. M. Hess schreibt, dass er richtigerweise vom Tatbestand ausgehen müsse, wie er im Entscheid des Verwaltungsgerichtes festgehalten sei. Leider sind m.E. wesentliche Punkte aus dem Entscheid nicht ersichtlich. Nach einem Bericht des zuständigen Fürsorgesekretärs glaubte man anfänglich, mit einer gelegentlichen Deckung der Auslagen durch eingehende Alimente rechnen zu können. Bezüglich des Grundeigentums erklärte die Unterstützungsbezügerin, dass ihr Ferienhaus viel zu hoch eingeschätzt sei. Wegen seiner schlechten Lage könne es nicht gewinnbringend vermietet werden. Die Frage der Rückerstattungspflicht war deshalb für den Fürsorgesekretär nicht vordergründig. Erst später, bei genauer Abklärung der Grundeigentumsverhältnisse, zeigte es sich, dass die Angaben der Unterstützten nicht den Tatsachen entsprachen. In diesem Moment wurde eine Rückerstattungsverpflichtung und Sicherstellung verlangt. Ist die Situation von allem Anfang an klar – hier ist Herrn Dr. M. Hess beizupflichten –, wird man die Hilfe ausdrücklich als Vorschuss bzw. Darlehen gewähren. Die Problematik zeigt sich aber etwas deutlicher, wenn wir folgenden Fall setzen: Ein Familienvater muss plötzlich wegen geistiger Störungen versorgt werden. Die Ehefrau kann über die vermögensrechtlichen Belange keine Auskunft geben. Die Familie muss finanziell unterstützt werden. Später zeigt es sich, dass Vermögen vorhanden ist. Der Ehemann weigert sich, eine Rückzahlungsverpflichtung einzugehen. Muss die Armenpflege nun zivilrechtlich, wegen ungerechtfertigter Bereicherung, vorgehen, oder kann sie, was meine Meinung ist, eine gewöhnliche Rückerstattungsklage nach dem Armengesetz einreichen? In diesem Fall weist das Armengesetz eine Lücke auf, die vom Verwaltungsgericht in dem von mir kritisierten Entscheid hätte geschlossen werden können. *Dr. K. Anderegg (Zürich)*